



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 24.08.2023

Geplanter Übergang von U25-Jährigen vom Sozialgesetzbuch Zweites Buch ins Sozialgesetzbuch Drittes Buch

Die Bundesregierung plant, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ab dem 1. Januar 2025 aktive Leistungen für büroergeldbeziehende junge Menschen unter 25 Jahren von den Jobcentern hin zu den Agenturen für Arbeit verlagert werden.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele erwerbsfähige sowie arbeitslose erwerbsfähige leistungsberechtigte U25-Jährige gibt bzw. gab es in Bayern (bitte für die letzten fünf Jahre angeben, in absoluten Zahlen sowie in Prozent)? 3
- 1.b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung die jeweilige Mitarbeiterkapazität in Vollzeitäquivalenten mit direkter Zuständigkeit für die Betreuung bzw. Vermittlung pro Arbeitslosem bzw. Arbeitsloser bzw. pro zu Betreuendem bzw. Betreuender in den Jobcentern in Bayern (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)? 3
- 1.c) Wie hat sich von 2018 bis 2023 die personelle Besetzung der Jobcenter in Bayern jeweils im Bereich der Leistungsabwicklung sowie der aktiven Arbeitsförderung (unter 25 Jahre, über 25 Jahre) entwickelt (bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozent angeben)? 3
- 2.a) Welche Betreuungsschlüssel werden aktuell bzw. wurden in den letzten fünf Jahren in den verschiedenen Bereichen der Jobcenter in Bayern (Markt und Integration, unter 25 Jahre, über 25 Jahre sowie Leistungsbearbeitung) erreicht? 3
- 2.b) Wie viel Zeit hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Jobcenters in Bayern, nach Kenntnis der Staatsregierung, für einen Arbeitslosen bzw. eine Arbeitslose (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)? 4
- 2.c) Und wie ist der entsprechende Richtwert in den Jobcentern (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)? 5

3.a)	Welche Angebote gibt es in Bayern, um die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln (bitte auch um Angabe niedrigschwelliger und aufsuchender Angebote)?	5
3.b)	Welche Angebote bzw. Betreuungsansätze in Bayern werden dabei als besonders gewinnbringend angesehen, um die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln?	5
4.a)	Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf die Angebotslandschaft für U25-spezifische Förderleistungen in Bayern?	6
4.b)	Welche Auswirkungen auf die Arbeit der Jobcenter in Bayern werden erwartet?	7
4.c)	Welche Auswirkungen für das Personal in den Jobcentern in Bayern werden erwartet?	7
5.a)	Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in dem Zuständigkeitswechsel hin zu den Agenturen für Arbeit bzw. der Neustrukturierung hin zu einer Arbeitsmarktintegration aller jungen Menschen aus einer Hand?	8
5.b)	Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um den Zuständigkeitswechsel im Freistaat aktiv zu begleiten?	8
5.c)	Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, damit auch weiterhin eine wohnortnahe/sozialraumorientierte Betreuung der Jugendlichen sichergestellt werden kann?	8
6.a)	Gibt es Bestrebungen, die Jugendberufsagenturen in Bayern weiter zu stärken?	9
6.b)	Welche Ansätze verfolgt die Staatsregierung, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure am Übergang Schule und Beruf noch besser zu verzahnen?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

vom 21.09.2023

- 1.a) Wie viele erwerbsfähige sowie arbeitslose erwerbsfähige leistungsberechtigte U25-Jährige gibt bzw. gab es in Bayern (bitte für die letzten fünf Jahre angeben, in absoluten Zahlen sowie in Prozent)?**

Die nachfolgenden Daten zu erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) entstammen der veröffentlichten Statistik der Bundesagentur für Arbeit (www.statistik.arbeitsagentur.de). Hinweis: Erwerbsfähig sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Personen zwischen 15 Jahren und der maßgeblichen Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit zwischen 65 und 67 Jahren), die nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Bayern	ELB	ELB unter 25 Jahre	arbeitslose ELB unter 25 Jahre	Anteil arbeitsloser ELB unter 25 Jahre an allen ELB unter 25 Jahre
2018	298 635	54 659	8 789	16,1 %
2019	274 775	47 915	7 825	16,3 %
2020	284 692	46 740	8 744	18,7 %
2021	282 727	44 114	8 389	19,0 %
2022	287 214	45 591	9 172	20,1 %

Quellen: BA-Statistik „Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)“ sowie „Arbeitslose nach Rechtskreisen (Monatszahlen, Jahreszahlen), eigene Berechnungen

- 1.b) Wie hoch ist nach Kenntnis der Staatsregierung die jeweilige Mitarbeiterkapazität in Vollzeitäquivalenten mit direkter Zuständigkeit für die Betreuung bzw. Vermittlung pro Arbeitslosem bzw. Arbeitsloser bzw. pro zu Betreuendem bzw. Betreuender in den Jobcentern in Bayern (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)?**
- 1.c) Wie hat sich von 2018 bis 2023 die personelle Besetzung der Jobcenter in Bayern jeweils im Bereich der Leistungsabwicklung sowie der aktiven Arbeitsförderung (unter 25 Jahre, über 25 Jahre) entwickelt (bitte in absoluten Zahlen sowie in Prozent angeben)?**
- 2.a) Welche Betreuungsschlüssel werden aktuell bzw. wurden in den letzten fünf Jahren in den verschiedenen Bereichen der Jobcenter in Bayern (Markt und Integration, unter 25 Jahre, über 25 Jahre sowie Leistungsbearbeitung) erreicht?**

2.b) Wie viel Zeit hat eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Jobcenters in Bayern, nach Kenntnis der Staatsregierung, für einen Arbeitslosen bzw. eine Arbeitslose (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)?

Die Fragen 1 b, 1 c, 2 a und 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Personalausstattung, dem Personaleinsatz und den vor Ort realisierten Betreuungsschlüsseln in den bayerischen Jobcentern insgesamt liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II obliegt die Entscheidungsverantwortung über die Organisation, Personalwirtschaft sowie die Art und Weise der Aufgabendurchführung grundsätzlich den Verantwortlichen vor Ort. Zu den Richtwerten und deren Geltungsbereich wird auf die Antwort zu Frage 2 c verwiesen.

Auf <https://www.sgb2.info/DE/Service/Personalausstattung/personalausstattung.html> werden die Datenberichte zur Standortbestimmung der gemeinsamen Einrichtungen (gE) innerhalb des eigenen SGB-II-Vergleichstyps veröffentlicht (u. a. mit Angabe der Betreuungsschlüssel der einzelnen gE in den Bereichen Markt und Integration unter 25 Jahre, Markt- und Integration über 25 Jahre sowie Leistungsgewährung). Eigene Datenquellen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zur Personalplanung allgemein kann ergänzend Folgendes mitgeteilt werden:

Bei der Personalplanung müssen die Jobcenter in besonderem Maße die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigen. Die Mittel im Bundeshaushalt für Verwaltungskosten werden jährlich in Abhängigkeit der Zahl der von den Jobcentern zu betreuenden Bedarfsgemeinschaften auf die Jobcenter verteilt. Der Bund trägt mit diesen Mitteln die Verwaltungskosten in Höhe von 84,8 Prozent bei allen Jobcentern, den Rest tragen die kommunalen Träger. Der Titel ist gegenseitig deckungsfähig mit dem Titel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Da das Verwaltungsbudget vielfach nicht ausreicht, um eine – wie vom Gesetz vorgesehen – ganzheitliche Betreuung der Leistungsberechtigten zu gewährleisten, werden von den Jobcentern regelmäßig Mittel aus dem Eingliederungs- in das Verwaltungsbudget umgeschichtet. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Soll-Ist-Vergleich für den Verwaltungskostentitel im Bundeshaushalt für die Jahre 2018 bis 2022 sowie die Haushaltsmittel für das Jahr 2023.

	Soll in Mrd. Euro	Ist in Mrd. Euro
2018	4,56	5,58
2019	5,10	5,77
2020	5,10	5,81
2021	5,10	5,86
2022	5,10	6,01
2023	5,25	

Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Haushaltsstelle 1101 636 13 – 259 im Bundeshaushalt, Quelle: www.bundshaushalt.de

Die Staatsregierung setzt sich bereits seit Jahren für eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung der Jobcenter und eine zielgerichtete Verteilung der Mittel ein und wird dies auch weiterhin tun.

2.c) Und wie ist der entsprechende Richtwert in den Jobcentern (bitte für insgesamt, unter 25 Jahre, über 25 Jahre für die Jahre 2018 bis 2023 angeben)?

Für Jobcenter als gE gilt Folgendes:

Bereich Markt & Integration: Nach §44c Abs. 4 SGB II sind von den gE für die Personalbedarfsermittlung Betreuungsschlüssel für den Bereich Markt und Integration für unter 25-Jährige (1 zu 75) sowie über 25-Jährige (1 zu 150) als bundesdurchschnittlicher Orientierungswert zu berücksichtigen. Nach einhelliger Auffassung von Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), Ländern, Bundesagentur für Arbeit, Deutschem Landkreistag und Deutschem Städtetag sind diese Orientierungswerte für das einzelne Jobcenter nicht maßgeblich.

Leistungsbereich: Entsprechend der Empfehlung des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II zur Personalausstattung in den gE vom 18. November 2020 kann als Orientierung für den Leistungsbereich die Bandbreite des Betreuungsschlüssels zwischen dem ersten und dritten Quartal des jeweiligen Vergleichstyps SGB II (= jeweils ähnliche Rahmenbedingungen zur Erfüllung der Aufgaben des SGB II, wie z. B. Bevölkerungsdichte, Struktur der Leistungsbeziehenden, Arbeitsmarktlage, wirtschaftliche Struktur, Wohnkosten etc.) zugrunde gelegt werden. Auf der Seite <https://www.sgb2.info/DE/Service/Personalausstattung/personalausstattung.html> werden die Datenberichte zur Standortbestimmung der gE innerhalb des eigenen SGB-II-Vergleichstyps veröffentlicht.

Die o. g. Orientierungswerte gelten nicht für rein kommunale Jobcenter (kJC). Rund ein Zehntel der bayerischen Jobcenter sind kJC. In diesen nimmt die Kommune alle Aufgaben des SGB II – auch die Personalbedarfs- und -einsatzplanung – alleine wahr. Es ist den kJC überlassen, ob und wie weit sie z. B. Erkenntnisse der Empfehlung verwenden und nutzen.

3.a) Welche Angebote gibt es in Bayern, um die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln (bitte auch um Angabe niedrigschwelliger und aufsuchender Angebote)?

3.b) Welche Angebote bzw. Betreuungsansätze in Bayern werden dabei als besonders gewinnbringend angesehen, um die leistungsberechtigten Jugendlichen, insbesondere die Gruppe der sog. jungen Erwachsenen, in Ausbildung und Arbeit zu vermitteln?

Die Fragen 3a und 3b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich bei „leistungsberechtigten“ Jugendlichen um solche handelt, die Leistungen nach dem SGB II beziehen (könnten).

Sämtliche Maßnahmen der Berufsorientierung im Bereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) stehen allen Jugendlichen gleichermaßen zur Verfügung. Auch aus dem bayerischen Arbeitsmarktfonds (AMF) werden Maßnahmen gefördert. Eine Förderung aus dem AMF ist nur dann möglich, wenn andere Fördermöglichkeiten, insbesondere solche nach dem SGB II oder SGB III, nicht in Betracht kommen.

Mit den Vorschaltmaßnahmen der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (AJS) unterstützt der Freistaat junge Menschen, die besondere Schwierigkeiten haben, ihren Platz in der Arbeitswelt zu finden, um sie beruflich und sozial einzugliedern. In Bayern gibt es hierfür ein hochwertiges Angebot an erfolgreichen ganzheitlichen Qualifizierungsprojekten in aktuell elf Projekten bei zehn Einrichtungen, insbesondere in Jugendwerkstätten. Durch passgenaue Hilfen wird eine nachhaltige Eingliederung in die Arbeitswelt ermöglicht. Gefördert werden außerbetriebliche Vorschaltprojekte, in denen soziale Kompetenzen und berufliche Fertigkeiten in einem möglichst betriebsnahen Umfeld vermittelt werden. Die AJS-Vorschaltprojekte wurden vor 2023 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Obwohl die geplante Teilnehmendenzahl dort nicht erreicht wurde, ist der sehr gute Erfolg der Maßnahme dokumentiert: 44 Prozent der Teilnehmenden haben sechs Monate nach Teilnahme eine vollqualifizierende Ausbildung absolviert.

Seit dem Schuljahr 2020/2021 richten alle staatlichen Berufsschulen und ab dem Schuljahr 2023/2024 auch alle kommunalen Berufsschulen flächendeckend Vollzeitklassen für Berufsschulpflichtige ein, die keine Berufsausbildung absolvieren bzw. keine weiterführende Schule oder ein entsprechendes Angebot an einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung besuchen. Der Besuch dieser Vollzeitklassen ist, wie bei allen schulischen Angeboten, unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler leistungsberechtigt sind.

Eine äußere Differenzierung für die unterschiedlichen Bedarfe der heterogenen Zielgruppe wird durch die verschiedenen Formen des Berufsvorbereitungsjahres ermöglicht (z. B. Modell der Berufsintegration für Jugendliche und junge Erwachsene mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund oder das ESF-geförderte Berufsvorbereitungsjahr „Neustart“ für Schülerinnen und Schüler mit Problemen im sozio-emotionalen Bereich oder im Lernen).

Für berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderberufsschulen besteht im Rahmen der Schulordnung für die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Förderberufsschulordnung – BSO-F) die Möglichkeit, ein Berufsvorbereitungsjahr zu absolvieren. In berufsvorbereitenden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit werden die teilnehmenden berufsschulpflichtigen Jugendlichen an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung begleitend unterrichtet. Die stets angestrebte möglichst schnelle Aufnahme einer Berufsausbildung der Schülerinnen und Schüler wird durch nachgeschaltete Fördermaßnahmen in den Fachklassen der Berufsschule bzw. Berufsfachschule unterstützt (Berufssprache Deutsch, Berufssprachliche Förderung, Kombimodell 1+X zur Streckung des 1. Ausbildungsjahres auf zwei Jahre und zusätzlicher Sprachförderung).

Übergeordnete Ziele der berufsvorbereitenden Maßnahmen der Berufsschulen sind eine möglichst schnelle Vermittlung in Ausbildung bzw. einen weiterführenden Schulbesuch und Vermeidung eines längeren Verbleibs im Übergangsbereich. Im Rahmen der genannten Klassen ist daher neben dem Unterricht auf Basis eines modularisierten, kompetenzorientierten Lehrplans auch ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept (inklusive Übergabemanagement) vorgesehen.

4.a) Welche Auswirkungen erwartet die Staatsregierung aufgrund des Zuständigkeitswechsels auf die Angebotslandschaft für U25-spezifische Förderleistungen in Bayern?

Der Zuständigkeitswechsel würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung

aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen und z. B. auch die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen schwächen. Denn hier ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle junge Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressourcen aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe U25 zu einem massiven Qualitätsverlust führen. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit droht jungen Menschen eine Abmeldung aus dem Betreuungssystem (Prinzip der Verfügbarkeit im Rechtskreis SGB III). Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe U25 individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht (z. B. § 16a oder § 16h SGB II, Kinderbetreuung oder Suchtberatung). Kurz gesagt wird sich die Arbeitsmarktintegration der leistungsbeziehenden Unter-25-Jährigen in den Arbeitsmarkt erheblich erschweren und verschlechtern.

Zweck des geplanten Zuständigkeitswechsels ist es, Einsparungen im Bundeshaushalt zu erzielen. Die entstehenden Mehrbelastungen durch diese Einsparungen im Bundeshaushalt zulasten der (beitragsfinanzierten) Arbeitslosenversicherung könnten die Stabilität des Beitragssatzes und damit letztendlich für die erfolgreiche Arbeitsmarktintegration benötigte Arbeitsplätze gefährden. Die konkreten Auswirkungen auf die AJS-Vorschaltmaßnahmen, die aus SGB II- und SGB III-Mitteln kofinanziert werden, sind derzeit noch nicht absehbar.

4.b) Welche Auswirkungen auf die Arbeit der Jobcenter in Bayern werden erwartet?

4.c) Welche Auswirkungen für das Personal in den Jobcentern in Bayern werden erwartet?

Die Fragen 4 b und 4 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplanten Änderungen der Bundesregierung stellen die zukünftige Finanzierung, Ausrichtung und Arbeitsweise der 406 deutschen Jobcenter grundsätzlich infrage. Die Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten erfolgt derzeit vor allem nach der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine auf dieser Basis gerechnete Entnahme von circa 20 Prozent des Bestandes führt bei gleichzeitigem zusätzlichem Aufgabenzuwachs durch das Bürgergeldgesetz zu einem substanziellen Wegfall der Finanzierungsgrundlage der Jobcenter. Nach bereits angekündigten Mittelkürzungen für das Jahr 2024 in Höhe von 500 Mio. Euro werden damit die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Jobcenter bei der Umsetzung des Bürgergeldgesetzes ab dem Jahr 2025 weiter substanziell eingeschränkt – und das, obwohl bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Mittelausstattung dringend erhöht werden müsste, um für einen aufgabengerechten und auskömmlichen Haushaltsansatz zu sorgen.

Laut Gesetzesbegründung zum Haushaltsfinanzierungsgesetz plant der Bund durch den Zuständigkeitswechsel Minderausgaben in Höhe von 900 Mio. Euro jährlich für den Bundeshaushalt ab dem Jahr 2025. Davon entfallen rund 600 Mio. Euro auf Ausgaben für Verwaltungskosten und Personal sowie 300 Mio. Euro auf Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Unklar ist, wie sich ein jährlicher Kostenbetrag für die Betreuung der Menschen unter 25 Jahren im SGB II in Höhe von 900 Mio. Euro errechnet und welche Maßstäbe hierfür zugrunde gelegt werden (Personalansatz VZÄ

von 1:75, vgl. § 44c Abs. 4 Satz 3 SGB II). Das verminderte Verwaltungsbudget wird die Jobcenter zum Personalabbau in größerem Ausmaß zwingen, spiegelbildlich entsteht zusätzlicher Personalbedarf in den Arbeitsagenturen.

5.a) Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in dem Zuständigkeitswechsel hin zu den Agenturen für Arbeit bzw. der Neustrukturierung hin zu einer Arbeitsmarktintegration aller jungen Menschen aus einer Hand?

Die Staatsregierung lehnt den Zuständigkeitswechsel ab, da der Zuständigkeitswechsel keine Vorteile hat.

Mit der geplanten Zuständigkeitsverlagerung auf die Bundesagentur für Arbeit ab dem Jahr 2025 werden gut funktionierende Strukturen zerstört. Das geplante Vorhaben würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen. So gewährleisten beispielsweise die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen oder die in diesem Sinne arbeitenden Kooperationsbündnisse in der Fläche bereits eine umfassende Beratung und Betreuung „aus einer Hand“. Dabei ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle junge Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressourcen aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe der unter 25-Jährigen zu einem massiven Qualitätsverlust führen. Ohne die Mitwirkung der Jobcenter in den Jugendberufsagenturen können die bisherige Kontaktdichte sowie das strategische Zusammenwirken der Partner mit dem Ziel, „alle jungen Menschen zu erreichen“, nicht aufrechterhalten bleiben.

Im Rechtskreis des SGB III gilt zudem das Prinzip der Verfügbarkeit. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit droht jungen Menschen eine Abmeldung aus dem Betreuungssystem. Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe der unter 25-Jährigen individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht. Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher auf Grundlage des § 16h SGB II oder die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung, ist durch die Agentur für Arbeit nicht möglich. Die geplante Ausgliederung der unter 25-Jährigen bedeutet einen deutlichen Qualitätsverlust der Betreuung durch Schwächung des ganzheitlichen, präventiven, die kommunalen Akteure (Jugendhilfe, kommunale sozialintegrative Eingliederungsleistungen, Schulen und Unterstützungsnetzwerke vor Ort) einbeziehenden Ansatzes der Arbeitsmarktintegration junger Menschen.

5.b) Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, um den Zuständigkeitswechsel im Freistaat aktiv zu begleiten?

5.c) Welche Vorkehrungen trifft die Staatsregierung, damit auch weiterhin eine wohnortnahe/sozialraumorientierte Betreuung der Jugendlichen sichergestellt werden kann?

Die Fragen 5b und 5c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung lehnt den Zuständigkeitswechsel als Einsparungsvorschlag für den Bundeshaushalt ab. Im gemeinsamen Schreiben der Länder und kommunalen Spitzenverbände an den Bund, in welchem der geplante Wechsel der unter 25-Jährigen allseits abgelehnt wird, wurde ergänzend eine – nicht abschließende – Sammlung von Nachteilen des geplanten Übergangs der unter 25-jährigen in den Rechtskreis SGB III übermittelt, aus welchen sich offene Fragen und zu klärende Themen rund um den Zuständigkeitswechsel ableiten lassen. Für die bei Fragen 3 a und 3 b dargelegten schulischen Maßnahmen hat der Zuständigkeitswechsel keine Auswirkungen.

6.a) Gibt es Bestrebungen, die Jugendberufsagenturen in Bayern weiter zu stärken?

Die Bundesländer haben sich bereits im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Jahr 2022 für Verbesserungen der Rahmenbedingungen für Jugendberufsagenturen (JBA) ausgesprochen und die Bundesregierung entsprechend aufgefordert, u. a.

- Bundesmittel zur Verfügung zu stellen, um die Koordinierung auf kommunaler Ebene zu stärken und die Optimierung der rechtskreis- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit zu unterstützen,
- allen in den JBA kooperierenden Rechtskreisen die Plattform zur Unterstützung der gemeinsamen Fallarbeit „YouConnect“ kostenfrei zur freiwilligen, nicht verpflichtenden Nutzung zur Verfügung zu stellen.

6.b) Welche Ansätze verfolgt die Staatsregierung, um die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure am Übergang Schule und Beruf noch besser zu verzahnen?

Mit § 31a SGB III hat der Bund eine Möglichkeit geschaffen, junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive beim Übergang von der Schule in den Beruf mittels Datenübermittlung zwischen der Agentur für Arbeit und der durch Landesrecht bestimmten Stellen noch gezielter zu unterstützen. Durch das „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ wurden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um § 31a SGB III in Bayern umzusetzen und die Datenübermittlung von der Schule an die Agentur für Arbeit und anschließend, wenn der junge Mensch die Angebote der Agentur für Arbeit nicht angenommen hat, die Datenübermittlung von der Agentur für Arbeit an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen.

Die konkreten Angebote der allgemeinen Berufsschule werden vor Ort mit denen der weiteren regionalen Akteure (v. a. der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, benachbarter allgemeiner Berufsschulen und weiterer Partner wie der Bundesagentur für Arbeit) koordiniert. Durch eine gute Abstimmung (z. B. unter dem Dach der Jugendberufsagentur oder einer Bildungsregion) können so vor Ort Übergänge optimiert und den Jugendlichen und jungen Erwachsenen passende Angebote gemacht werden. Dazu werden alle relevanten Partner regelmäßig zu einem Runden Tisch im Schulamtsbezirk eingeladen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.